

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

68. Jahrgang

Viersen, 13. Dezember 2012

Nummer

40

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung..... 971
Öffentliche Zustellung..... 972
Nachfolge ausgeschiedenes Kreistagsmitglied..... 972
Neufassung ö.-r. Vereinbarung zwischen d. Stadt Nettetal und d. Gemeinde Grefrath über d. Übertragung v. Kassengeschäften .. 972

Grefrath: Hinweisbekanntmachung ö.-r. Vereinbarung 975

Kempen: Öffentliche Zustellung 975

Nettetal: Eintragung Denkmalliste: Friedhofskapelle Hinsbeck..... 975
Eintragung Denkmalliste: Marienheim (ehem. Marienhospital)
Kapelle und Fassade des Altbaus 976
Hinweisbekanntmachung ö.-r. Vereinbarung..... 977
Einladung Rat 18.12.2012..... 978
Nettebetrieb: Jahresabschluss 2010 982

Niederkrüchten: Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften 985

Tönisvorst: 2. Satzung zur Änderung der Satzung Bebauungsplan Tö-40 „Verbindungsstraße“..... 986
3. Änderung Bebauungsplan Tö-7 „Corneliusplatz“ 987
2. Änderung Bebauungsplan Tö-40 „Verbindungsstraße“..... 988
Einladung Rat 12.12.2012..... 991

Viersen: Öffentliche Zustellungen..... 992
Öffentliche Zustellung..... 993
Planfeststellungsverfahren Masterplan Niers: Renaturierung Fritzbruch/Viersen 993
4. Änderungssatzung zur Satzung Abwassergebühren..... 995
13. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung 996
1. Änderung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung..... 998
Einladung Rat 18.12.2012..... 1000

Willich: Aufstellung und Auslegung Bebauungsplanentwurf Nr. 14 A - Viersener Straße - 1. Änd. u. Erg., 1. Teilaufhebung - Alleeschule - 1002
Aufstellung und Auslegung Bebauungsplanentwurf Nr. 14 A - Viersener Straße - 1. Änd. u. Erg., 2. Teilaufhebung - Kirchplatz - 1003

Sonstige: Schwalmthalwerke AöR 1004
Schwalmthalwerke AöR..... 1006
Schwalmthalwerke AöR..... 1007
Fischereigenossenschaft Niers 1009
Jagdgenossenschaft d. gem. Jagdbezirks Kempen-Tönisberg..... 1010
Jagdgenossenschaft d. gem. Jagdbezirks Kempen-Tönisberg..... 1011
Jagdgenossenschaft d. gem. Jagdbezirke I u. II Schiefbahn 1011
Sparkasse Krefeld 1011
Einwohner am 31.10.2012..... 1012

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.11.2012 - Aktenzeichen 032680070768/hö gegen:

Herrn
Norbert Delseith
Loskamp 23
45329 Essen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.11.2012

Im Auftrag

P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 971

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.11.2012 - Aktenzeichen 032680098620/hö gegen:

Herrn
Mohamed Ochen
Carrer Apel les Mestres 15
E-08035 BARCELONA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.12.2012

Im Auftrag

P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 972

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Feststellung der Nachfolge für das ausgeschiedene Kreistagsmitglied Nicola Barac

Das Kreistagsmitglied Herr Nicola Barac ist zum 05. Dezember 2012 durch Verzicht aus dem Kreistag des Kreises Viersen ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass nach der Reserveliste der Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Frau
Susanne Heinemann-Nieberding
Brüggener Weg 4
41366 Schwalmtal

als Nachfolgerin des Herrn Barac für den Kreistag des Kreises Viersen bestimmt ist.

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats beim Kreiswahlleiter Einspruch eingelegt werden.

Viersen, den 06.12.2012

Der Kreiswahlleiter:

gez.
Dr. Coenen

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 972

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 06.11.2012 zwischen der Stadt Nettetal und der Gemeinde Grefrath über die Übertragung von Kassengeschäften

Genehmigung

Hiermit genehmige ich die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 06.11.2012 zwischen der Stadt Nettetal und der Gemeinde Grefrath über die Übertragung von Kassengeschäften.

Rechtsgrundlagen dieser Genehmigung sind:

§ 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), § 59 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in der derzeit geltenden Fassung.

Viersen, 27.11.2012

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde Viersen

Im Auftrag

M ü l l e r

Neufassung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Nettetal und der Gemeinde Grefrath über die Übertragung von Kassengeschäften vom 23.06.2004 (Amtsblatt Kreis Viersen, 2004, Nr. 22)

Gemäß §§ 1 und 23 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), wird die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Kassengeschäften vom 23.06.2004 wie folgt neu gefasst:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Aufgaben der Gemeindekasse Grefrath werden ab dem 01.07.2004 von der Stadtkasse Nettetal in eigener Zuständigkeit übernommen.

§ 2 Aufgaben der Stadtkasse

- (1) Die Stadtkasse Nettetal erledigt die den beteiligten Kommunen gemäß § 93 GO NRW i.V.m. § 30 GemHVO obliegenden Kassengeschäfte. Für die Gemeinde Grefrath gehören hierzu insbesondere
- die Annahme der Einnahmen und Leistung der Ausgaben,
 - die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege,
 - die Verwahrung von Wertgegenständen,
 - die Verwaltung der Finanzmittel; die Sicherstellung der Kassenliquidität und die Anlegung von Finanzmitteln erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde Grefrath,
 - die Anforderung der erforderlichen Unterlagen für die vierteljährlichen Kassenstatistiken und für die Jahresrechnungsstatistiken und die Weiterleitung dieser Unterlagen an die Gemeinde Grefrath, wobei die Fertigung der Statistiken der Gemeinde Grefrath obliegt,
 - die Erledigung von Prüfungsbemerkungen aufgrund von Kassenprüfungen sowie
 - die Mahnung sowie die Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung.
- (2) Zur Durchführung dieser Aufgaben ist die Stadtkasse berechtigt, auf die Daten der Gemeinde Grefrath und die Verfahren des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein zuzugreifen.

§ 3 Übernahme von Personal

Für die Ausführung der Aufgaben stellt die Stadt Nettetal ausreichendes Personal zur Verfügung. Bei Kündigung der Vereinbarung besteht nach Ablauf der Mindestlaufzeit aus § 6 keine Verpflichtung der Gemeinde Grefrath zur Übernahme des für die Ausführung der Aufgaben beschäftigten Personals.

§ 4 Kassenaufsicht und Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassenaufsicht liegt bei der Stadt Nettetal.
- (2) Die dauernde Überwachung der Stadtkasse sowie die Kassenprüfungen einschließlich der Zahlstellen führt die Revision der Stadt Nettetal durch.
- (3) Visaprüfungen finden für die Gemeinde Grefrath nicht statt.

- (4) Die Durchführung der Rechnungsprüfung regeln die Stadt Nettetal und die Gemeinde Grefrath jeweils für ihren Bereich.

§ 5 Kostenausgleich

- (1) Zum Ausgleich der der Stadt Nettetal durch die Wahrnehmung der Kassengeschäfte für die Gemeinde Grefrath entstehenden Mehrkosten leistet die Gemeinde Grefrath Ausgleichszahlungen.
- (2) Die Ausgleichszahlungen richten sich nach den KGSt-Materialien – Kosten eines Arbeitsplatzes –, der jeweils zum 01.01. eines Jahres Gültigkeit hat. Abgerechnet werden hiernach die Personal-, Sach-, und Gemeinkosten. Grundlage ist die Vergütung nach EG 6 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Abrechnung erfolgt auf der Basis von drei Stellen.
- (3) Die im Rahmen von Mahnverfahren bzw. Vollstreckungsmaßnahmen entstehenden Gebühren, Säumniszuschläge, Wegegelder u.a. fließen der Gemeinde Grefrath zu, sofern sich die Maßnahmen auf das Gebiet der Gemeinde Grefrath erstrecken.
- (4) Die Gemeinde Grefrath zahlt die jährlichen Ausgleichszahlungen zu einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11..

§ 6 Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres - frühestens jedoch am 31.12.2016 zum 31.12.2017 - kündbar.

§ 7 Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind unwirksam. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 8 In- Kraft-Treten

Diese Neufassung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt - nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde – am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 23.06.2004 außer Kraft.

Nettetal, den

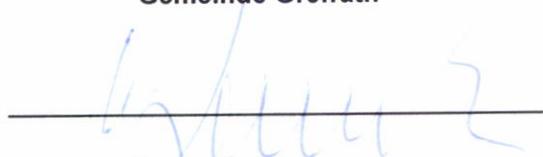
Grefrath, den 06/11/12

Stadt Nettetal

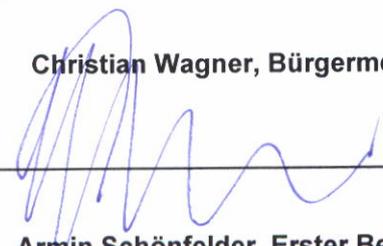
Gemeinde Grefrath



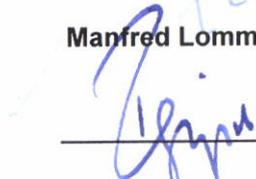
Christian Wagner, Bürgermeister



Manfred Lommetz, Bürgermeister



Armin Schönfelder, Erster Beigeordneter



Dr. Michael Rappel, Allgemeiner Vertreter

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 972

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Nettetal und der Gemeinde Grefrath über die Übertragung von Kassengeschäften vom 06.11.2012 wurde gemäß § 24 Absatz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), von dem Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 27.11.2012 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG vorgeschriebene amtliche Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt am 13.12.2012 im Amtsblatt Nr. 40 für den Kreis Viersen.

Grefrath, den 06. Dezember 2012

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 975

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Die an Herrn Hanan Ebdo, geb. 15.01.1977 gerichtete Übergangsmitteilung nach § 7 des Unterhaltungsvorschussgesetzes (UVG) vom 29.11.2012 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Übergangsmitteilung kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt - , Antoniusstr. 24, im Raum Nr. 27 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 29.11.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

(Becker)

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 975

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Eintragung in die Denkmalliste

Hiermit wird gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz (DSchG) – vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226/ SGV NRW 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (GV. NRW. S. 602/ SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861), jeweils in der derzeit geltenden Fassung bekannt gemacht, dass das nachfolgend aufgeführte Baudenkmal in die Denkmalliste eingetragen wurde:

Kurzbezeichnung des Denkmals:

Friedhofskapelle Hinsbeck

Lagemäßige Bezeichnung des Denkmals:

Parkstraße, 41334 Nettetal
(Gemarkung Hinsbeck, Flur 11, Flurstück 441)

Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals:

Sechseckige Kapelle, verputzt, mit abgeschlepptem, leicht vorkragendem Schieferdach; errichtet 1843 auf dem seit 1840 belegten neuen Friedhof von Hinsbeck. Ursprünglich an drei Seiten spitzbogig geöffnet und daher als „Bet-Tempelchen“ bezeichnet, bis Anfang 20. Jahrhundert unter anderem als Priestergrabstätte genutzt. 1960 Umbau in ein geschlossenes Leichenhaus mit neuer Priestergrablege, unter Schließung der Öffnungen, von denen zwei 1965 mit künstlerisch bemerkenswerten Buntglasgemälden (Apokalyptische Reiter) von Johannes Beeck (1927-2010) ausgestattet wurden. Zweiflüglige Holztür, Stufen, Bedachung und Fußboden ebenfalls 1960. Im Inneren hervorzuheben Schiefertafel der Priestergrabstätte mit Christusdarstellung und Namen der Bestatteten.

Denkmalwertbegründung:

Als bauzeitliche Kapelle des Friedhofs von Hinsbeck und Priestergrablege ist die Kapelle bedeutend für Nettetal. Es handelt sich um einen im Prinzip an-

schaulich erhaltenen, typologisch interessanten Entwurf von 1843 (sechseckiger Zentralbau, die ehemaligen Öffnungen des „Bet-Tempelchens“ noch erkennbar) mit teilweiser qualitätvoller Neugestaltung der 1960er Jahre (v.a. Glasfenster des bedeutenden Kirchenmalers Johannes Beeck; Tafel der Grablege; schlichtes Holzportal). Erhaltung und Nutzung des Gebäudes liegen daher aus wissenschaftlichen, hier architektur- und ortsgeschichtlichen sowie aus künstlerischen Gründen im öffentlichen Interesse.

Quellen:

Materialsammlung der UDB Nettetal, darin unter anderem Hans Kohlen: Geschichte und Geschichten eines Dorfes am Niederrhein, Das vierte Hinsbecker Lesebuch, Kleinode christlicher Kultur, 2011 S. 169-191; Heinz Koch: Der katholische Friedhof, in: Nettetal-Zeitung, Serie „Christliche Objekte in Hinsbeck“; Nicole Alexandra Leyk: Das künstlerische Werk von Johannes Beeck. Diss. Bonn 2012 (<http://hss.ulb.uni-bonn.de/2012/2855/2855.htm>).

Das Baudenkmal unterliegt damit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Eintragung können Sie nunmehr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Der Bürgermeister
als Untere Denkmalbehörde
in Vertretung

gez. Fritzsche
(Technische Beigeordnete)
Abl. Krs. Vie. 2012, S. 975

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Eintragung in die Denkmalliste

Hiermit wird gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz (DSchG) – vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226/ SGV NRW 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005

(GV. NRW. S. 274), in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (GV. NRW. S. 602/ SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861), jeweils in der derzeit geltenden Fassung bekannt gemacht, dass das nachfolgend aufgeführte Baudenkmal in die Denkmalliste eingetragen wurde:

Kurzbezeichnung des Denkmals:

Marienheim (ehem. Marienhospital)
Kapelle und Fassade des Altbaus

Lagemäßige Bezeichnung des Denkmals:

Landstraße 28, 41334 Nettetal
(Gemarkung Hinsbeck, Flur 14, Flurstück 399)

Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals:

Zweigeschossiges Gebäude, backsteinsichtig, mit Walmdach, breit gelagerte Front zu sieben Achsen, davon die beiden äußeren und die mittlere als Risalit vorgezogen, so dass sich eine 1:2:1:2:1-Gliederung ergibt; der Mittelrisalit überschneidet mit Spitzgiebel zwerchhausartig die Trauflinie, das Satteldach auf dünnen hölzernen Zierstreben leicht überkragend. Die beiden Geschosse werden durch einen schlichten Klötzchenfries geschieden. Hochrechteckige Fenster- und Türöffnungen mit flachen Segmentbögen, Fenster und Tür neu mit dem historischen Vorbild angepasster T-Teilung; unterhalb der Fensterreihe im OG metallene Fahnenhalter. Der ehemalige Haupteingang im Mittelrisalit leicht vorgezogen und mit einem eigenen verputzten Dreiecksgiebel versehen, darin Inschriftmedallion „IHS“ und die Jahreszahl 1884. Dachflächen erneuert, ursprünglich mit einzelnen kleinen Dachgauben besetzt.

Seitlich rechts wurde 1898 an das etwa 10 Jahre bestehende Marienheim eine Kapelle angebaut. Backsteinbau, einjochiger Raum mit Chorjoch und dreiseitigem Schluss, traufständig mit abgewalmten Dachflächen, der Dachreiter mit Glocke auf dem First vereinfacht erneuert. Das Äußere gegliedert durch dreifach abgetreppte Strebebögen und schlanke hochrechteckige Spitzbogenfenster; Bogenfries unter der Traufe. Der Innere in den 1980er-Jahren neu gestaltet und in den Altbau des Marienheims geöffnet; hervorhebenswert Gratgewölbe auf Konsöhlen und die Fenster (1964, 1981) des bekannten Künstlers Johannes Beeck.

Denkmalwertbegründung:

Das Marienheim (ehem. Marienhospital) ist als langjährige Fürsorgeeinrichtung und nicht zuletzt auch als Wirtschaftsfaktor bedeutend für die Stadt Nettetal. Die in ihren Grundzügen gut erhaltende Fassade des Altbaus repräsentiert die Anfänge dieser für den Ort bedeutende Einrichtung. Typisch für Bautyp und -zeit ist die relativ schlichte, zweckmäßige Gestaltung mit einfachem backsteinsichtigen Äußeren, das dennoch, der Bedeutung der Einrichtung gemäß, in puncto Größe und Durchbildung aus dem Baubestand dieser Zeitstellung heraussticht (wie bei anderen Bauaufgaben mit christlichem [katholischem] Hintergrund in jener Zeit häufig üblich, vgl. Josefsheime, Pfarrhäuser, Kaplaneien, etc.). Hervorzuheben ist ferner, dass die historische Verbindung mit einer (beinahe bauzeitlichen) Hauskapelle hier erhalten und ablesbar ist. Schließlich ist die Straßenseite von Altbau und Kapelle durch ihre Lage an einer Straßenbiegung, zur Ortsmitte hin ausgerichtet, von positiver städtebaulicher Wirkung, die zudem geeignet ist, einen Maßstab für Neubauten in diesem Bereich vorzugeben.

Erhaltung und Nutzung der straßenseitigen Fassade (aufgehende Wandflächen in Material, Gestaltung, Proportion und historischen Detail sowie Dachflächen, letztere trotz Erneuerung wegen der Bedeutung ihrer Neigung, Proportion und Materialwirkung für das Erscheinungsbild) sowie der Kapelle im beschriebenen Umfang des Marienheims liegen daher im öffentlichen Interesse.

Quellen:

Materialsammlung der UDB Nettetal, darin u.a. Hans Kohlen: Geschichte und Geschichten eines Dorfes am Niederrhein, Das vierte Hinsbecker Lesebuch, Kleinode christlicher Kultur, 2011, S. 245-271; Erwin Gatz: Die Entwicklung unserer Krankenhäuser. In Heimatbuch des Kreises Kempen-Krefeld 1967, S. 114-200, hier S. 114-118; Erwin Gatz: Hospitäler und Krankenhäuser im Kreise Kempen-Krefeld, Kempen 1970, S. 49-53; Nicole Alexandra Leyk: Das künstlerische Werk von Johannes Beeck. Diss. Bonn 2012 (<http://hss.ulb.uni-bonn.de/2012/2855/2855.htm>)

Das Baudenkmal unterliegt damit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Eintragung können Sie nunmehr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße

39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Der Bürgermeister
als Untere Denkmalbehörde
in Vertretung

gez. Fritzsche
(Technische Beigeordnete)
Abl. Krs. Vie. 2012, S. 976

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Hinweisbekanntmachung gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW

Die Stadt Nettetal und die Gemeinde Grefrath haben die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Kassengeschäften vom 23.06.2004 (Amtsblatt des Kreises Viersen, 2004, Nr. 22) neu gefasst.

Der Kreis Viersen hat diese Vereinbarung am 27.11.2012 genehmigt und im Amtsblatt Nr. 40 vom 13.12.2012 veröffentlicht.

Nettetal, den 06.12.2012

gez.
Christian Wagner
Bürgermeisterr
Abl. Krs. Vie. 2012, S. 977

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am: Dienstag, 18.12.2012

Um 18:00 Uhr

Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG**

Sitzung: **21. Sitzung des Rates**

**Tagesordnung
Rat**

TOP Betreff

- Ö 1 Mitteilungen der Verwaltung
- Ö hier: Beteiligungsangelegenheiten: Kommunale Partner Wasser GmbH
- 1.1
- Ö hier: Information zur „Präsentation des Standortes Niederrhein“ in Brüssel
- 1.2
- Ö 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- Ö 3 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen
- Ö hier: Antrag der WIN-Fraktion zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere im
- 3.1 Hinblick auf die Verkehrssituation Steyler Str./Kaldenkerkerweg
- Ö hier: Antrag der FDP-Fraktion zum Bebauungsplan Lo-244 Baubetriebshof Breyeller Straße
- 3.2
- Ö 4 Ausschuss- und Gremienbesetzungen
- Ö hier: Mitglied im Verwaltungsrat Bongartzstiftung
- 4.1
- Ö hier: Antrag der FDP-Fraktion auf Gremienumbesetzung
- 4.2
- Ö 5 12. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 und Festlegung der
Geschäftskreise;
hier: Anpassungen aufgrund organisatorischer Auswirkungen des Wirtschaftsförderungs- und
Stadtmarketingkonzeptes
- Ö 6 Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum
Gewässerausbau und zum Hochwasserschutz
- Ö 7 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Nettetal vom 24.09.1997 in der Fassung
der 2. Änderungssatzung vom 15.10.2003
- Ö 8 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in
der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.12.2010
- Ö 9 Gebührenbedarfsberechnungen

- Ö 9.1 Nachkalkulation Gebührenbedarfsberechnungen 2010
- Ö 9.2 Nachkalkulation Gebührenbedarfsberechnungen 2010 - Ergänzung
- Ö 9.3 Gebührenbedarfsberechnungen 2013
- Ö 9.4 Gebührenbedarfsberechnungen 2013 - Ergänzung
- Ö 9.5 Nachkalkulation Abwasserbeseitigung 2010
- Ö 9.6 Gebührenbedarfsberechnung für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2013
- Ö 9.7 Nachkalkulationen für das Friedhofswesen 2010 und 2011
- Ö 9.8 Gebührenbedarfsberechnung für das Friedhofswesen 2013
- Ö 10 1. Änderung der Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren vom 15.12.2011
- Ö 11 34. Änderung der Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren ab dem 01.01.2013
- Ö 12 Wirtschaftsplan 2013
- Ö 13 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- Ö 14 Jahresabschlüsse
- Ö 14.1 Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 und 2010
- Ö 14.2 Entwicklung der Ausgleichsrücklage unter Einbezug der Jahresabschlüsse
- Ö 15 Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN (=UN)-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)
- Ö 16 Bildung eines Unterausschusses Inklusion
- Ö 17 Schulsportanlage Hoverbruch und Stadion Lobberich
- Ö 18 Anträge auf Umwidmung der Fördermittel
- Ö 19 Handlungskonzept Sauberkeit und Ordnung in der Stadt
- Ö 20 Haushalt
- Ö 20.1 Haushalt 2013/2014; hier: Ermächtigung zum Abschluss von Verträgen für das Kulturprogramm 2013/2014

- Ö Euregio-Projekte in Bezug auf eine grenzüberschreitende Agrobusiness-Region
20.2
- Ö Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt 2013
20.3
- Ö Stadtmarketingkonzept für Nettetal;
21 hier: Corporate Design mit Logo und Claim
- Ö Bebauungsplanes Br-246 „Theodor-Haan-Straße“
22 a) Aufstellungsbeschluss
b) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- Ö Bebauungsplan Lo-250 „Niedieck-Park“
23 a) Aufstellungsbeschluss
b) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- Ö Bebauungsplan Lo-251 „Niedieckstraße Longlife-Areal“
24 a) Aufstellungsbeschluss
b) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- Ö 2. Änderung Bebauungsplan Lo-215 „Mehrfachsporthalle Wevelinghover Straße“
25 a) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
b) Satzungsbeschluss
- Ö Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung
26
- N Mitteilungen der Verwaltung
27
- N Beschlüsse aus den Fachausschüssen
28
- N Personalangelegenheiten
29
- N Personalangelegenheiten
29.1
- N Personalangelegenheiten
29.2
- N Personalangelegenheiten
29.3
- N Personalangelegenheiten
29.4
- N Finanzangelegenheiten
30
- N Finanzangelegenheiten
30.1
- N Finanzangelegenheiten
30.2
- N Vergabeangelegenheiten
31

N	Beteiligungsangelegenheiten
32	
N	Beteiligungsangelegenheiten
32.1	
N	Beteiligungsangelegenheiten
32.2	
N	Beteiligungsangelegenheiten
32.3	
N	Gewährung von Bürgschaften
33	
N	Mittelverwendung Goerigk-Stiftung 2012
34	
N	Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung
35	

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

gez. Wagner
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2012, S. 978

Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Der Jahresabschluss 2010 des NetteBetriebs der Stadt Nettetal wurde vom Rat der Stadt Nettetal am 25. Oktober 2012 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2010 des NetteBetriebs wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bilanz des NetteBetriebs zum 31.12.2010:

NetteBetrieb					
Bilanz zum 31.12.2010					
AKTIVSEITE	31.12.2010	31.12.2009	PASSIVSEITE	31.12.2010	31.12.2009
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	21.099.277,54	21.099.277,54
1. Planungen	603.657,00	646.487,00	II. Kapitalrücklage	23.708.802,76	23.948.802,76
2. Software und Lizenzen	<u>15.065,00</u>	<u>28.646,00</u>	III. Gewinnrücklagen		
	618.722,00	675.113,00	1. Allgemeine Rücklage	10.118.949,58	10.118.949,58
II. Sachanlagen			2. Zweckgebundene Rücklagen	<u>9.509.438,98</u>	<u>9.424.783,39</u>
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	79.216.229,01	81.122.608,07		19.628.388,56	19.543.712,97
2. Grundstücke ohne Bauten	23.962.966,66	23.973.748,25	IV. Bilanzgewinn	<u>1.096.892,86</u>	<u>2.271.952,61</u>
3. Aufbauten auf unbebauten Grundstücken	351.451,39	307.326,86		65.533.361,72	66.863.745,98
4. Bauten auf fremden Grundstücken	67.152.926,00	65.353.770,66	B. Empfangene Ertragszuschüsse	2.393.028,00	2.537.999,00
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	618.786,00	686.119,00	C. Sonderposten für Investitionszuschüsse	26.535.608,61	25.928.658,29
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	354.643,58	364.701,16	D. Rückstellungen		
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>3.559.393,98</u>	<u>1.714.305,05</u>	1. Sonstige Rückstellungen	806.653,43	868.324,78
	175.216.396,62	173.512.579,05	E. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	45.745.323,65	42.581.440,65
I. Vorräte			davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 6.838.549,02, Vorjahr € 2.066.602,23		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	74.513,21	74.645,70	2. Erhaltene Anzahlungen	746.188,93	748.312,63
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 81.784,05, Vorjahr € 83.907,76		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	274.899,60	178.359,41	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.165.372,05	446.398,94
2. Forderungen gegen die Stadt Nettetal	3.048.247,63	2.650.270,36	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 1.165.372,05, Vorjahr € 446.398,94		
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	438.418,36	17.651,30	4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal	28.457.065,08	27.260.542,71
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>139.636,09</u>	<u>432.966,93</u>	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 4.457.055,09, Vorjahr € 3.260.542,71		
	3.901.201,68	3.279.248,00	5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	506.056,15	2.691.488,70
III. Guthaben bei Kreditinstituten	0,00	293.833,40	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 506.056,15, Vorjahr € 2.691.488,70		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	11.254,13	7.126,72	6. Sonstige Verbindlichkeiten	464.670,42	478.120,74
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 248.067,27, Vorjahr € 253.693,84		
	179.822.087,64	177.842.545,87		77.084.676,28	74.206.304,37
	=====	=====	F. Rechnungsabgrenzungsposten	7.468.759,60	7.437.513,55
	179.822.087,64	177.842.545,87		=====	=====
	=====	=====		179.822.087,64	177.842.545,87
	=====	=====		=====	=====

NetteBetrieb

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2010

	2010		2009	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	20.361.896,81		20.966.190,72	
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>2.457.379,37</u>		<u>2.220.138,35</u>	
		22.819.276,18		23.186.329,07
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Energie / Abwasser	1.907.893,81		1.795.594,00	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>9.882.347,29</u>		<u>9.527.466,81</u>	
		11.790.241,10		11.323.060,81
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	3.370.901,15		3.186.321,10	
b) Soziale Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Beihilfen davon für Altersversorgung: € 297.652,35, Vorjahr: € 266.687,88	<u>965.241,05</u>		<u>913.740,64</u>	
		4.336.142,20		4.100.061,74
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		4.137.167,74		4.056.537,41
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		935.836,32		864.712,92
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen € 1.986,49 (Vorjahr € 9.092,45)		4.173,77		20.156,70
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen: € 1.595,69 (Vorjahr: € 8.910,70)		2.752.246,11		2.823.048,57
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		- 1.128.183,52		39.064,32
10. Sonstige Steuern		<u>46.876,23</u>		<u>39.064,32</u>
11. Jahresfehlbetrag		- 1.175.059,75		0,00
12. Bilanzgewinn zum 01.01.2010		<u>2.271.952,61</u>		<u>2.271.952,61</u>
13. Bilanzgewinn zum 31.12.2010		<u>1.096.892,86</u> =====		<u>2.271.952,61</u> =====

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.175.059,75 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2010 liegt gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme kann im NetteBetrieb, Rathaus Lobberich, Zimmer 209, montags – donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr erfolgen.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zum Jahresabschluss 2010 des NetteBetriebs der Stadt Nettetal werden hiermit gemäß § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) öffentlich bekanntgemacht.

Nettetal, den 23.11.2012

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Susanne Fritzsche
Erste Betriebsleiterin



Harald Rothen
Kaufmännischer Betriebsleiter

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des NetteBetriebes. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Nettetal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 21.08.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des NetteBetrieb, Nettetal, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

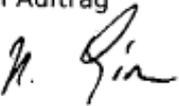
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 14.11.2012

GPA NRW
Im Auftrag


Helga Giesen



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 982

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) und zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes in Verbindung mit § 18 Abs. 7 Satz 1 des Melderechtsrahmengesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Niederkrüchten wird über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten informiert:

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Gemeinde Niederkrüchten nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes, des Wehrpflichtgesetzes sowie des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Daten übermitteln bzw. Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen,

Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.
- Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung für alle Deutschen, die im Folgejahr volljährig werden, zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst.

Besonderheit: Internetauskünfte

Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation können Auskünfte aus dem Melderegister inzwischen auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man ausdrücklich widersprechen.

B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte von der Meldebehörde nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Gemeinde Niederkrüchten eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch / Die Einwilligung kann formlos beim Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten, Ordnungsamt in Elmpt, Poststr. 27, Zimmer A 1, abgegeben werden.

Niederkrüchten, den 28. November 2012

Der Bürgermeister
gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 985

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 14. April 1992 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 Bauordnung NW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-40 „Verbindungsstraße“, Stadtteil St. Tönis vom 21.11.2012

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen BauO NW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256/SGV.NRW S.232) in seiner Sitzung am 31.10.2012 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 14. April

1992 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 BauO NW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-40 „Verbindungsstraße“, Stadtteil St. Tönis, wird wie folgt geändert:

Alt:

- 1.3 Garagen und Geräteräume in Verbindung mit Garagen dürfen auch in Flachdachbauweise ausgeführt werden. Für selbstständig errichtete Geräteräume sind die Dachform und Dachneigung freigestellt.

Neu:

- 1.3 Für Garagen und Geräteräume in Verbindung mit Garagen und für selbstständig errichtete Geräteräume, Terrassenüberdachungen und Wintergärten sind die Dachform und Dachneigung freigestellt

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem sie bekanntgemacht wird, in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-40 „Verbindungsstraße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zurzeit geltenden Fassung.

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes
Tö-7 „Corneliusplatz“, Stadtteil St. Tönis
hier: Satzungsbeschluss**

**Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 31.10.2012 die
Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes
Tö-7 „Corneliusplatz“, gemäß § 10 des
Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung
vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der
z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den
§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt.
geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-7
„Corneliusplatz“, 3. Änderung ist im nachstehenden
Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-7 „Corneliusplatz“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Der Bebauungsplan Tö-7 „Corneliusplatz“, 3. Änd. wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Tö-7 „Corneliusplatz“, 3. Änd. und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 31.10.2012 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-7 „Corneliusplatz“, 3. Änd., Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 21.11.2012

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 26/S. 146

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 987

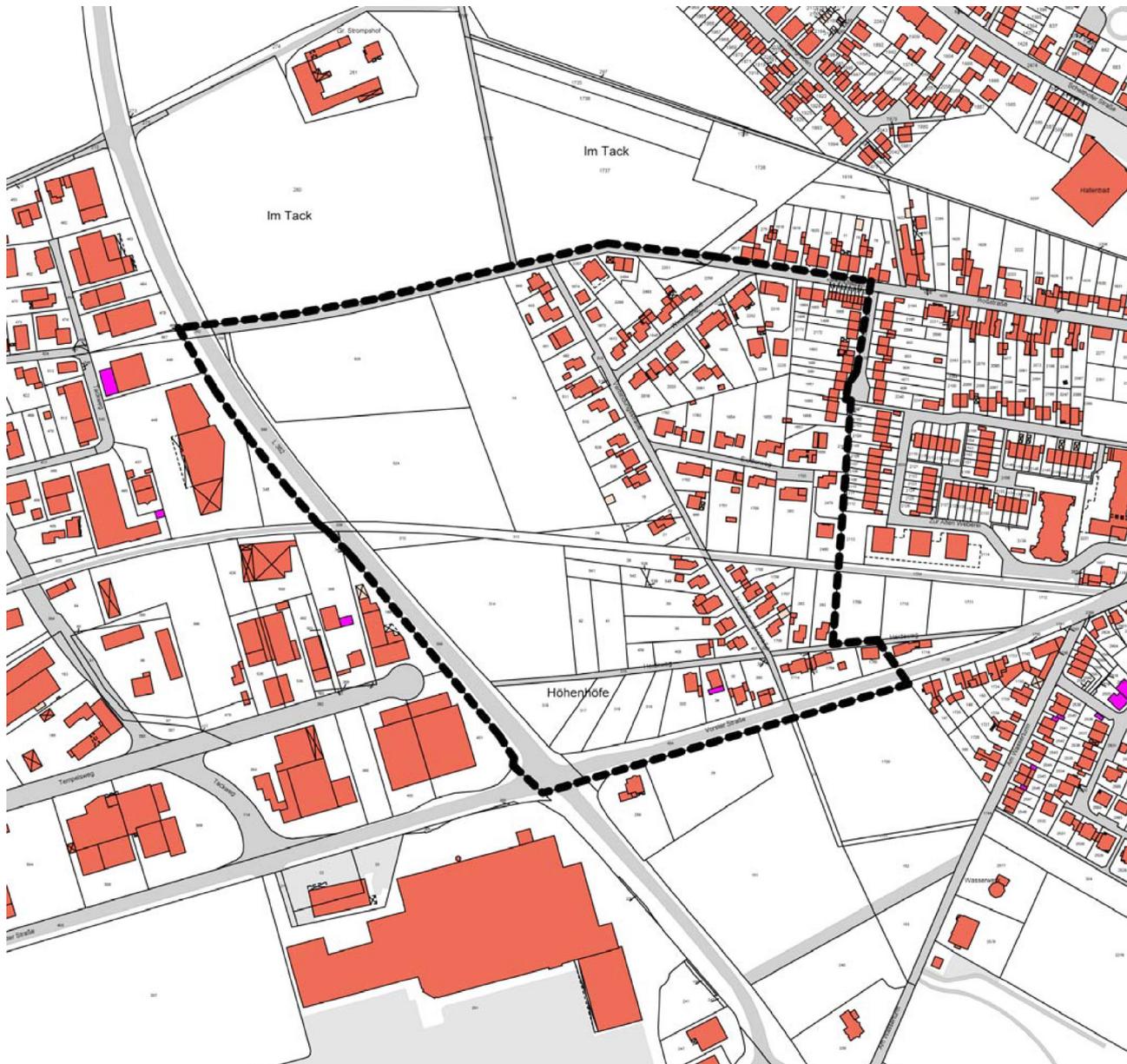
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-40 „Verbindungsstraße“, Stadtteil St. Tönis hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 31.10.2012 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-40 „Verbindungsstraße“, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt.

geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-40 „Verbindungsstraße“, 2. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-40 „Verbindungsstraße“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Der Bebauungsplan Tö-40 „Verbindungsstraße“, 2. Änd. wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes

Tö-40 „Verbindungsstraße“, 2. Änd. und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des

- Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
 2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
 3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 31.10.2012 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-40 „Verbindungsstraße“, 2. Änd., Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 21.11.2012

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 26/S. 148

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 988

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Einladung zu der 24. Sitzung des Rates der Stadt am 12.12.2012, 18:00 Uhr, Rathaus St. Tönis,
Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst**

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 4.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gem. § 3 GeschO betreffend Video-Live-Übertragung der Ratssitzungen ins Internet
- 4.2 Antrag der CDU-Fraktion vom 26.11.2012 betreffend den Aufbau eines auf der Homepage der Stadt zu veröffentlichen Baulückenkatasters für Tönisvorst
- 4.3 Antrag der CDU-Fraktion vom 26.11.2012 betreffend die Vorlage eines Sachstandsberichts zur Inklusion in Tönisvorst
- 5 Entwurf der Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2013
- 6 Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2013
- 7 Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2013 mit Gebührenkalkulation für leitungsgebundene Anlagen und die Grundstücksentsorgung
- 8 Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2013
- 9 Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2013
- 10 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst
- 11 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Nordring 92/94 der Stadt Tönisvorst
- 12 6. Änderung der Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst vom 11.07.1997
- 13 Gebührenkalkulation für den Wochenmarkt
- 14 Gebührenkalkulation für die Kirmesmärkte
- 15 Abfallkonzept der Stadt Tönisvorst 2013
Gebührenkalkulation für die kostenrechnende Einrichtung – Abfallentsorgung – für das Jahr 2013
Erlass der Neufassung der Satzung über die Höhe der Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Jahr 2013
- 16 Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Jahr 2013
- 17 Festsetzung der Kanalanschlussbeiträge für die Jahre 2013 und 2014
- 18 Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)
- 19 Verzicht auf die Realisierung des Ausgleichs Tö-20 „Willicher Str./Benrader Str.“ im Bereich Ostring;
Weiterentwicklung des Tö-62 „Erholungsgebiet am Wasserturm“ - Spielplatz

Nichtöffentliche Sitzung

- 21 Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 22 Vertrag zwischen der Stadt Tönisvorst und dem DRK zur Übernahme von Trägeranteilen für die Kindertageseinrichtung Anton-Beusch-Straße 2
- 23 Mitteilungen

Der Bürgermeister
gez. Thomas Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 26/S. 150

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 991

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Rene Czyba , zuletzt wohnhaft 31582 Nienburg, Bahnhofstr. 20, gerichtete Gebührenbescheid vom 26.07.2010 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 28.11.2012

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag

gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 992

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Jerzy Frankowski , zuletzt wohnhaft 47918 Tönisvorst, Am Dängelshof 4, gerichtete Gebührenbescheid vom 06.01.2011 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises

992

Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 28.11.2012

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag

gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 992

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Darius Lauhius , Wohnsitz unbekannt, gerichtete Gebührenbescheid vom 12.04.2012 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 28.11.2012

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag

gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 992

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Jürgen Schröder, zuletzt wohnhaft 44225 Dortmund, Gablonzstr. 9, gerichtete Gebührenbescheid vom 12.04.2012 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 28.11.2012

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag

gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 993

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

**Vorhaben: Masterplan Niers: Renaturierung
Fritzbruch/Viersen
Hier: Anhörung**

Der Niersverband hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Planfeststellung für Renaturierungsmaßnahmen der Niers im Bereich Niers-km 80,4 bis 81,15 (Fritzbruch/Viersen) gemäß den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglich-

keitsprüfung gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 22 UVPG die §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG).

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs 5 VwVfG NRW.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 02.01.2013 bis 01.02.2013

einschließlich im **Rathaus der Stadt Viersen, Bahnhofstr. 23 – 29, 41747 Viersen, 1. Obergeschoß, Zimmer 125** während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. **bis einschließlich 15.02.2013**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.02.09-001/11) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an die Antragsstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich

gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;
- die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;
- über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;
- durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Viersen, den 06.12.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez.
Z e n s e s
Technischer Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 993

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 28.11.2012

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S.474), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 65, 89 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), in seiner Sitzung am 27.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 23.12.2009, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 21.12.2011, wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zu § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührentarif zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebührensätze ab 01.01.2013
1	Schmutzwassergebühren	
1.1	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 – 3 je m ³ Schmutzwasser	2,74 €
1.2	Bei abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 6 je m ³ Schmutzwasser	5,48 €
1.3	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der gesonderte Gebührensatz nach § 3 Abs. 7 je m ³ Schmutzwasser	1,45 €
1	Niederschlagswassergebühren	
1.1	Der Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 beträgt je m ² abflusswirksamer Fläche	1,14 €
1.2	Der gesonderte Gebührensatz nach § 4 Abs. 3 Satz 1 beträgt je m ² abflusswirksamer Fläche	0,99 €

2 Gebühren für die Beseitigung von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen

- 2.1 Der Gebührensatz nach § 5 beträgt je m³ abgefahrenen Klärschlamm 14,29 €“

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 27.11.2012 beschlossene Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 28.11.2012

gez.

Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 995

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Dreizehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - der Stadt Viersen (AGS) vom 28.11.2012

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S.474), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687), und des § 21 der Satzung über die Entsorgung von Abfall - Abfallentsorgungssatzung (AES) - der Stadt Viersen vom 20. Dezember 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2007, in seiner Sitzung am 27.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - der Stadt Viersen vom 08. Oktober 1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen:

1. je Sammelbehälter nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1
 - 1.1 mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern je Veranlagungsjahr im System Graue Tonne 13,70 €
 - 1.2 mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter je Veranlagungsjahr im System Graue Tonne 17,80 €
 - 1.3 mit einem Fassungsvermögen von 1100 Liter je Veranlagungsjahr im System Graue Tonne 113,60 €
 - 1.4 mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter je Veranlagungsjahr im System Braune und Blaue Tonne 3,80 €
 - 1.5 mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter je Veranlagungsjahr im System Braune und Blaue Tonne 5,20 €
 - 1.6 mit einem Fassungsvermögen von 1100 Liter je Veranlagungsjahr im System Braune und Blaue Tonne 40,00 €
2. je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Absatz 1 Ziffern 2 und 3
 - 2.1 für 120 und 240 Liter fassende Sammelbehälter ohne Behältertransport 1,13 €
 - 2.2 für 120 und 240 Liter fassende Sammelbehälter mit Behältertransport 2,05 €
 - 2.3 für 1.100 Liter fassende Sammelbehälter 6,30 €
 - 2.4 Wird ein Leerungsvorgang aus vom Benutzer zu vertretenden Gründen erschwert (Gupf, Verdichtung u.ä.), erhöht sich die Gebühr für je wiederholter Leerung um 0,11 €
 - 2.5 Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.
3. je volle 50 Liter nach § 3 Absatz 1 Ziffer 4
 - 3.1 - im System Graue Tonne 2,56 €
 - 3.2 - im System Blaue Tonne -0,73€*
 - 3.3 - im System Braune Tonne 1,38 €
4. je **Abfallsack** nach § 3 Absatz 1 Ziffer 5 4,70 €

Für die Überlassung von Papier- und Pappeabfällen im System Blaue Tonne wird eine Gutschrift von 0,73 €/50 Liter auf den Gesamtgebührenbetrag angerechnet.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 27.11.2012 beschlossene Dreizehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - der Stadt Viersen (AGS) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 28.11.2012

gez.

Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 996

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen vom 28.11.2012

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S.474), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NRW.S.706; ber. 1976 S.12/SGV.NRW.2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S.390), und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S.687), in seiner Sitzung am 27.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Viersen vom 19. Oktober 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung
- (3) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahnen beträgt die Benutzungsgebühr jährlich (Kalenderjahr) je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 und 2) 1,95 €. Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

2. Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Zugänge

<u>Straße oder Straßenteil</u>	<u>Stadtbezirk</u>	<u>Buchstabe</u>
Am Treidelpfad	VIE	A
An den Herreneichen	VIE	A
Flämische Allee von Krefelder Straße bis Scheldefahrt	VIE	B
Hageau – Promenade von Krefelder Straße bis Scheldefahrt und von Kemperlandweg bis Maasweg	VIE	A
Robender Feld	VIE	A
Im Abteienforst	SÜ	A

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 27.11.2012 beschlossene Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 28.11.2012

gez.

T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 998

Bekanntmachung der Stadt Viersen

E I N L A D U N G

Sitzung:

Rat der Stadt Viersen

Sitzungstag:

18.12.2012

Sitzungsort:

Sitzungssaal im Forum,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Beginn:

18.00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bestimmung eines Schriftführers
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 27.11.2012
3. Änderung Beförderungssperrfrist und beabsichtigte Beförderungen im Jahr 2012
- Vorlage Nr. FB 10/I/022/12 -
4. Dreizehnte Änderung der Zuständigkeitsordnung
- Vorlage Nr. FB 10/III/020/12 -
5. Umbesetzung von Ausschüssen
- Vorlage Nr. FB 10/III/021/12 -
6. Entsendung von zwei Abgeordneten zur 37. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages
- Vorlage Nr. FB 10/III/022/12 -
7. Ausführung des Haushaltsplanes 2012;
hier: Leistung von Aufwendungen/Auszahlungen nach § 82 GO NRW im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung und Änderung der Dringlichkeitsliste durch den Bürgermeister
- Vorlage Nr. FB 20/I/035/12 -
8. a) Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Märkte (Produkt 02.02.02) für das Jahr 2013
b) Einundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld
- Vorlage Nr. FB 30/I/025/12 -
9. Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen (Produkt 05.01.04) für das Jahr 2013
- Vorlage Nr. FB 40/II/020/12 -
10. a) Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Übergangsheime der Stadt Viersen (Produkt 05.01.03) für das Jahr 2013
b) Fünfundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen
- Vorlage Nr. FB 40/II/022/12 -

11. Friedhofsentwicklungsplanung und -gebührenentwicklung
 - a) Ergebnisse des Arbeitskreises Friedhofsentwicklungsplanung
 - b) Erlass der Ersten Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen - Friedhofssatzung - vom 14.07.2010
- Vorlage Nr. FB 80/II/92/II/033/12 -
12. a) Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Friedhöfe (Produkt 13.02.01) für das Jahr 2013
 - b) Erlass der Fünfzehnten Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen
- Vorlage Nr. FB 80/II/031/12 -
13. Änderung und Aufhebung von Satzungen (Ergänzungsvorlage zur Vorlage 80/II/006/12)
 - a) Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung
 - b) Änderung der Abwasserbeseitigungsgebührensatzung
 - c) ~~Aufhebung der Fristensatzung~~ (wurde bereits beschlossen)
- Vorlage Nr. FB 80/II/032/12 -
14. CI-Maßnahmenkatalog
- Vorlage Nr. FB 70/II/023/12 -
15. Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse 2009 und 2010
- Vorlage Nr. FB 91/009/12 -
16. Anfragen
17. Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
18. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

- I. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 27.11.2012
- II. Angelegenheiten des Abwasserbetriebes
- Vorlage Nr. GB II/008/12 -
- III. Grundstücksangelegenheiten
- Vorlage Nr. FB 70/II/010/12 -
- IV. Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
- V. Verschiedenes
- VI. Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 05.12.2012

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1000

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 14 A – Viersener Straße – 1. Änd. u. Erg., 1. Teilaufhebung – Alleeschule –

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 23.10.2012 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, die Aufstellung und Auslegung der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 A - Viersener Straße -, 1. Änd. u. Erg., im Bereich Alleeschule beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung,

vom 20.12.12 bis 31.01.13

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags	von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen das die Verwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen ist.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Folgende umweltbezogene Informationen sind zum Bebauungsplan verfügbar:

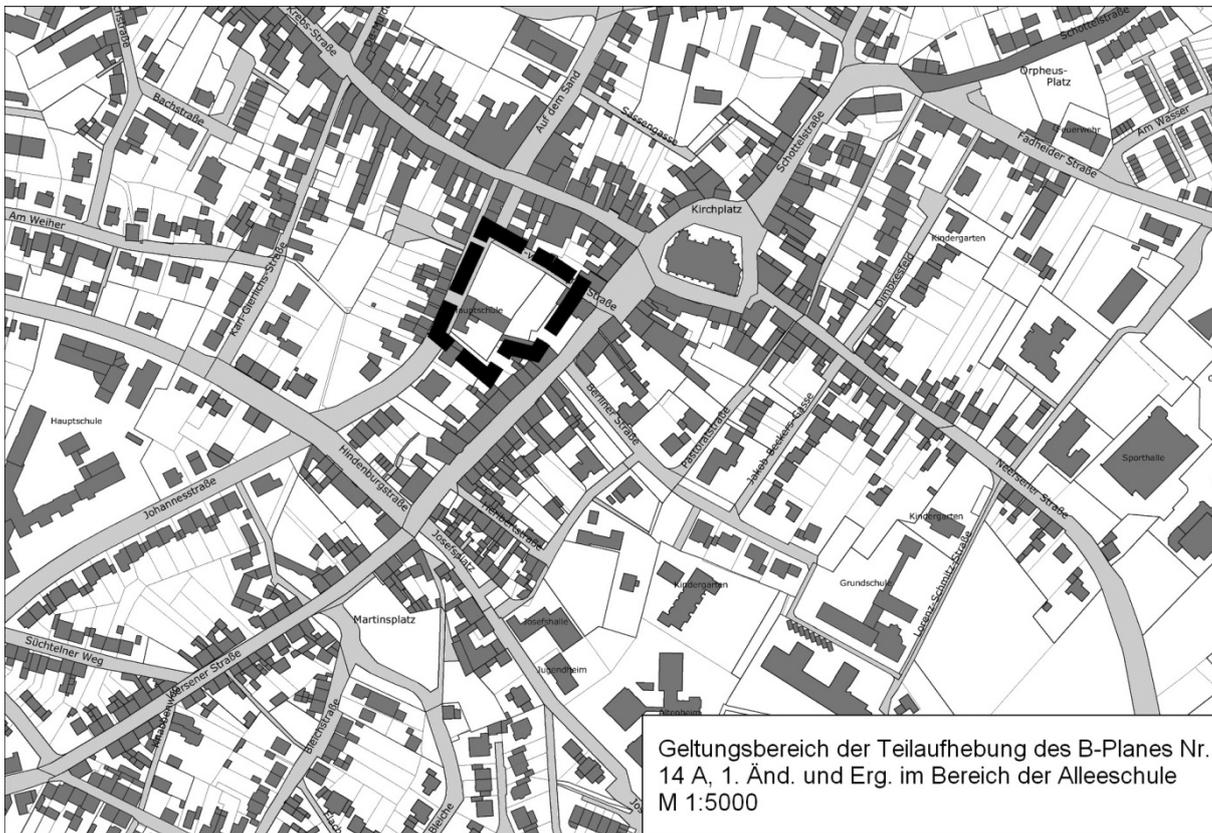
- Umweltbericht
- Planungsrelevante Arten

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 28.11.12

Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 14 A – Viersener Straße – 1. Änd. u. Erg., 1. Teilaufhebung – Alleeschule – ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1002

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 14 A – Viersener Straße – 1. Änd. u. Erg., 2. Teilaufhebung – Kirchplatz –

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 23.10.2012 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, die Aufstellung und Auslegung der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 A - Viersener Straße -, 1. Änd. u. Erg., im Bereich Kirchplatz beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung,

vom 20.12.12 bis 31.01.13

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags	von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen das die Verwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen ist.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung

über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Folgende umweltbezogene Informationen sind zum Bebauungsplan verfügbar:

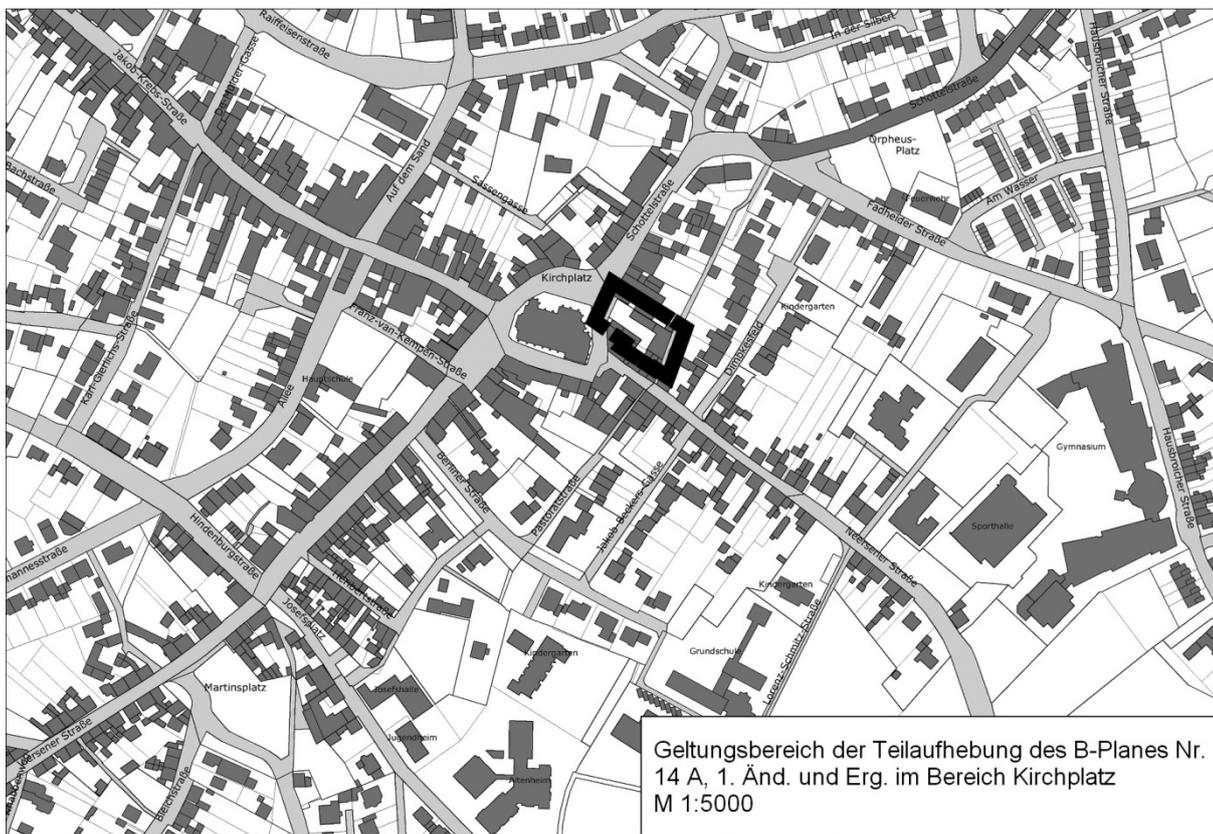
- Umweltbericht
- Planungsrelevante Arten

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 28.11.12

Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 14 A – Viersener Straße – 1. Änd. u. Erg., 2. Teilaufhebung – Kirchplatz – ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1003

Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AöR

3. Änderung vom 04.12.2012

**zur Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts
über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung
vom 08. Dezember 2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 87, 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 185) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
1004

(KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687) hat der Verwaltungsrat der Schwalmthalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 04.12.2012 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Schwalmthalwerke AöR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter (m²) Grundstücksfläche:

- für das Schwalmverbandsgebiet

Nutzungsart	Gebührensatz 2013
Wald	0,0023 €
sonstige Außenbereichsnutzung	0,0040 €
versiegelte Fläche	0,0549 €
unversiegelte Siedlungsfläche	0,0031 €

- für das Netteverbandsgebiet

Nutzungsart	Gebührensatz 2013
Wald	0,0016 €
sonstige Außenbereichsnutzung	0,0028 €
versiegelte Fläche	0,0385 €
unversiegelte Siedlungsfläche	0,0021 €

- für das Niersverbandsgebiet

Nutzungsart	Gebührensatz 2013
Wald	0,0006 €
sonstige Außenbereichsnutzung	0,0011 €
versiegelte Fläche	0,0151 €
unversiegelte Siedlungsfläche	0,0008 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 5 der Satzung der Schwalmthalwerke AöR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009 in der Fassung der 2. Änderung vom 12.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 04.12.2012

- gez. Wetzels -
Stellvertr. Vorsitzender des
Verwaltungsrates

- gez. Pesch -
Vorstand der
Schwalmtalwerke AöR

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1004

Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AöR

Anlage 2 der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 750

Allgemeine Tarife für die Wasserversorgung von Tarifkunden aus dem Wasser-versorgungsnetz der Schwalmtalwerke AöR

§ 1 Grundpreis

- (1) Der Abnehmer ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf die abgenommene Wassermenge für die von der Schwalmtalwerke AöR zur Verfügung gestellten Wassermesser folgende Grundpreise zu zahlen:
- | | |
|--|--------------|
| a) bei einem Wassermesser bis einschließlich Qn 2,5 | 7,48 € mtl. |
| b) bei einem Wassermesser bis einschließlich Qn 2,5 Impuls | 15,43 € mtl. |
| c) bei einem Wassermesser bis einschließlich Qn 6 | 10,87 € mtl. |
| d) bei einem Wassermesser bis einschließlich Qn 10 | 15,66 € mtl. |
| e) bei einem Wassermesser bis einschließlich Qn 40 | 48,28 € mtl. |
| f) bei einem Wassermesser bis einschließlich Qn 60 | 66,87 € mtl. |
| g) bei einem Verbundzähler bis einschließlich Qn 15 und Qn 2,5 | 40,91 € mtl. |
| h) bei einem Verbundzähler bis einschließlich Qn 40 und Qn 2,5 | 66,87 € mtl. |
| i) bei einem Verbundzähler bis einschließlich Qn 60 und Qn 2,5 | 89,20 € mtl. |
- (2) Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten, oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für jeden vollen Monat der Unterbrechung kein Grundpreis erhoben.

§ 2
Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Die so ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrundegelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist. Der Arbeitspreis beträgt 1,50 € je Kubikmeter Wasser.

§ 3
Wasserverbrauch auf Friedhöfen

Der Wasserverbrauch auf den Friedhöfen bemisst sich, soweit kein Wasserzähler vorhanden, nach der Größe des Friedhofes. Für je 10 volle qm Friedhofsfläche wird ein Verbrauch von 0,10 cbm Wasser jährlich berechnet.

§ 4
Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

Für den Bezug von Wasser aus öffentlichen Hydranten über Standrohrzähler (UHydr.) oder Anbau-zähler (OHydr.) werden berechnet:

Arbeitspreis	1,50 €/cbm
Mietpreis für Standrohrzähler	2,00 €/Tag
Kautionssumme für Standrohrzähler.	500,00 €.

§ 5
Umsatzsteuer

Die aufgeführten Preise sind Nettopreise. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe wird, mit Ausnahme der Kautions für Standrohre, zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Die vorstehenden allgemeinen Tarife treten mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage 2 der Gemeindewerke Schwalmtal GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) außer Kraft.

Schwalmtal, den 04. Dezember 2012

Schwalmtalwerke
Anstalt des öffentlichen Rechts

- gez. Pesch -
Vorstand

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1006

**Bekanntmachung
der Schwalmtalwerke AÖR**

**4. Änderungssatzung vom 04.12.2012 zur Satzung
der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über
die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung
vom 17.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.685), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 07.08.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 14.08.2003), in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.05.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 02.06.2010), sowie der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13.12.2011 (GV.NRW.S. 687) und der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 53, 53 a und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77)), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV NRW S. 185) und der Satzung über die Beseitigung von Abwasser - Abwasserbeseitigungssatzung - der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts in der Fassung der 3. Änderungs-satzung vom 07.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 16.12.2010) hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 04.12.2012 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung vom 17.12.2008 beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2013 2,76 Euro.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm

- für das Kalenderjahr 2013 1,43 Euro.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus wasserdichten (abflusslosen) Gruben beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2013 6,08 Euro.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2013 21,80 Euro.

Artikel II

Diese 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

H I N W E I S

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmthalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 04.12.2012

- gez. Wetzels -
Stellvertr. Vorsitzender des
Verwaltungsrates

- gez. Pesch -
Vorstand der
Schwalmtalwerke AöR

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1007

Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Niers

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung findet am 16. Januar 2013, um 19:00 Uhr, im kleinen Sitzungssaal (1. Etage) im Schloss Neersen Stadt Willich, Hauptstraße 6, 47877 Willich statt.

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind gemäß § 27 Abs. 3 LFischG. NRW die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 27 Landesfischereigesetz NRW)
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 4. Genossenschaftsversammlung vom 19.01.2011
5. Geschäftsbericht 2011 und 2012
6. Kassenbericht und Aufstellung der Jahresabschlussrechnung 2011 und 2012

7. Entlastung des Vorstandes für 2010 und 2011
8. Vorstellung der Wirtschaftspläne 2013 und 2014
9. Verschiedenes

Weitere Auskunft erteilt Herr Henkel, Tel. 02161 / 9704 -179, dienstags, in der Zeit von 13:00 - 15:00 Uhr oder per Email info@fgniers.de

Viersen, den 06. Dezember 2012

gez.: Professor Dr.-Ing. Schitthelm
Vorsitzender des Vorstandes der Fischerei-
genossenschaft Niers
Postfach 100864
41708 Viersen

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1009

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kempen-Tönisberg

Hiermit lade ich die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kempen-Tönisberg zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Sie findet statt am **08. Januar 2013 um 20.00 Uhr** in der Gaststätte Sitterz, Bergstraße 10, 47906 Kempen-Tönisberg.

TAGESORDNUNG:

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Billigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 30. Juni 2011
3. Geschäftsbericht für die Geschäftsjahre 2011 und 2012
4. Bericht über die Rechnungsprüfung für die Geschäftsjahre 2011 und 2012
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsjahre 2011 und 2012
6. Neuwahl des Jagdvorstandes
7. Neuwahl des Schriftführers und eines Vertreters
8. Wahl von 2 Rechnungsprüfern und deren Vertretern
9. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Doppelhaushalt 2013 / 2014
10. Verpachtung des Jagdbezirkes II an die bisherigen Unterpächter für die Jagdjahre 2013–2014
11. Verschiedenes

Ich weise darauf hin, dass nach den Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft vom 28. Mai 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. April 2007

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen,
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig ist,
- c) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann. Der bevollmächtigte Vertreter darf höchstens fünf Jagdgenossen vertreten.

Kempen, den 29. November 2012

gez.

(Rübo)
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kempen-Tönisberg

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Tönisberg in Kempen-Tönisberg für die Geschäftsjahre 2013 (01.04.2013 bis 31.03.2014) und 2014 (01.04.2014 bis 31.03.2015).

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kempen-Tönisberg für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 wird aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) vom **13. Dezember 2012** zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 118, verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Tönisberg Einwendungen erhoben werden. Diese können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich zur Niederschrift beim Schriftführer im Rathaus Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 120/121, erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung. Der Termin zu dieser Versammlung wird gesondert bekannt gemacht.

Kempen, den 27. November 2012

gez.
(Rübo)
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1011

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I und II Schiefbahn

In den Genossenschaftsversammlungen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I und II Schiefbahn in der Stadt Willich am 08. und 22. November 2012 wurden beschlossen:

1. Die Jahresrechnungen für das Geschäftsjahr 2012
2. Die Haushaltspläne und –satzungen für das Geschäftsjahr 2013
3. Die Jagdpachtverteilungspläne für das Geschäftsjahr 2013

Die vor bezeichneten Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 13. Dezember 2012 bis zum 02. Januar 2013 einschließlich während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Willich, Verwaltungs-gebäude Schiefbahn, Hochstr. 67, Stadtteilbüro, öffentlich aus.

Willich - Schiefbahn, den 13. Dezember 2012

gez. Mertens
Vorsitzender des Vorstandes
des Bezirkes I

gez. Steves
Vorsitzender des Vorstandes
des Bezirkes II

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1011

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3167323892
Nr. 3167401813
Nr. 3167401912
Nr. 3167402118
Nr. 3167416613

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 05.12.2012

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1011

Einwohner am 31. Oktober 2012

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 30. Juni 2012)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.841	7.784	8.057
Gemeinde Grefrath	15.460	7.584	7.876
Stadt Kempen	35.630	17.300	18.330
Stadt Nettetal	41.848	20.520	21.328
Gemeinde Niederkrüchten	15.387	7.630	7.757
Gemeinde Schwalmtal	18.765	9.138	9.627
Stadt Tönisvorst	29.550	14.323	15.227
Stadt Viersen	75.315	36.400	38.915
Stadt Willich	51.826	25.413	26.413
Kreis Viersen	299.622	146.092	153.530

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1012

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
